

## Leitfaden für den Sportunterricht

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

Sportunterricht und schulsportliche Aktivitäten können unter Beachtung der geltenden Rahmenbedingungen und Hygienevorgaben nach wie vor stattfinden. Wichtig ist die Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Der beigefügte Leitfaden enthält Informationen zu grundlegenden Regelungen, zu Fragen der Organisation und zu konkreten Unterrichtsbeispielen. Ausdrücklich möchte ich aufmerksam machen auf die nach Sportarten gegliederte Übersicht zu möglichen Aktivitäten, die vorzugsweise im Freien stattfinden sollen.

Im Übrigen möchte ich im Einzelnen auf folgende Sachverhalte eingehen:

Kaderathletinnen und Kaderathleten z. B. an Eliteschulen des Sports können Sportanlagen ohne Rücksicht auf die im Leitfaden geregelten Vorgaben nutzen, wenn das zuständige Gesundheitsamt die Nutzung auf der Grundlage eines von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygienekonzepts genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen werden sowie sowohl das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als auch das Ministerium des Innern und für Sport über die entsprechende Nutzung informiert sind.

Entsprechendes gilt für Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler (bis einschließlich Landeskader), die in Trainingsgruppen an einem Bundesstützpunkt oder Landesleistungszentrum in Kleingruppen von maximal zwei bis vier Personen (ohne Kontakt) trainieren.

Zurzeit finden an vielen Studienseminaren Zweite Staatsprüfungen statt. Der Prüfungsunterricht für die Anwärterinnen und Anwärter im Fach Sport wird dabei in aller Regel unterrichtspraktisch durchgeführt. Ich bitte Sie, diese Anwärterinnen und Anwärter bei der Vorbereitung und Durchführung ihres Prüfungsunterrichts zu unterstützen, ggf. durch Reduzierung der Gruppengröße.

Sollten die sportpraktischen Abiturprüfungen des Leistungsfaches Sport nicht durchgeführt werden können, wird wie beim G8-Termin im Mai dieses Jahres verfahren. Gründe dafür sind z. B. geschlossene Sportstätten, die eine adäquate Vorbereitung auf die Prüfungen nicht ermöglichen. Es gilt die gleiche Regelung, wie sie für Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, die verletzungs- oder krankheitsbedingt die praktischen Prüfungen nicht absolvieren können. Das heißt: Die sportpraktischen Abiturbewertungen werden durch die entsprechenden Ergebnisse der Halbjahreswettkämpfe (Gerätturnen, Schwimmen und Spiel) ersetzt und das Leistungsfach Sport kann im Block I der Qualifikation doppelt gewichtet werden. (Die praktische Abiturprüfung Leichtathletik hat schon vor den Ferien stattgefunden.) Das Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung wird um eine entsprechende Formulierung ergänzt.

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mein Schreiben und den beigefügten Leitfa-  
den umgehend allen Lehrkräften Ihrer Schule zur Kenntnis geben, die Sportunterricht  
erteilen. Rückfragen können an die für den Schulsport zuständigen Beraterinnen und  
Berater gerichtet werden.

Die Anlage ersetzt den zum Ende der Sommerferien 2020 übersandten Leitfaden für  
den Sportunterricht. Wenn dies mit Blick auf die Entwicklung des Infektionsgesche-  
hens erforderlich ist, werden wir eine dritte Auflage des Leitfadens erarbeiten und  
Ihnen zusenden.

Bei technischen Problemen im Zusammenhang mit EPoS informieren Sie sich bitte  
unter der EPoS-Homepage <http://epos.bildung-rp.de/> oder wenden Sie sich direkt an  
die EPoS-Hotline des Pädagogischen Landesinstituts (Herrn Christoph Lafos) per  
Mail unter [christoph.lafos@pl.rlp.de](mailto:christoph.lafos@pl.rlp.de) oder telefonisch unter der Tel.-Nr. 0261/9702-  
378. Bei Anrufen außerhalb der Geschäftszeiten können Sie auf Band eine Nachricht  
hinterlassen. Bei der Anlage handelt es sich um eine PDF-Datei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Elke Schott